



UMSATZSTEUER

Aktuell



Monatliche Fachinformation zur Umsatzsteuer in kurzgefasster und übersichtlicher Form

IN DIESER AUSGABE

- Betrieb von Sportanlagen – keine steuerfreie Grundstücksvermietung
- Begünstigte Leistungen von Zusammenschlüssen ab 2019
- Zuschuss als Entgelt bzw. als nicht steuerbarer Erlös
- Begriff „Großreparatur“ für die Vorsteuerberichtigung bei Gebäuden
- Kurzinformationen zur Umsatzsteuer

Betrieb von Sportanlagen – keine steuerfreie Grundstücksvermietung

(VereinsR 2002, Rz 481a)

Werden Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinigungen (Ausübung des Körpersports) erbracht, fallen diese grundsätzlich unter die unechte Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 14 UStG.

■ Was versteht man unter „Körpersport“?

Hauptzweck laut Satzung **muss** die **Ausübung des Körpersports** sein. Ist die Ausübung des Körpersports bloß Nebenzweck, kann die Steuerbefreiung nicht beansprucht werden.

Weiters gibt es auch keine Steuerbefreiung, wenn die Mitglieder des Vereins zwar tatsächlich überwiegend Körpersport ausüben, dies aber nicht der satzungsmäßige Zweck des Vereins ist.

Unter Körpersport fällt **jede Art der sportlichen Betätigung**, daher nicht nur Sportarten, die unmittelbar der körperlichen Ertüchtigung dienen (z.B. Leichtathletik, Turnen, Boxen, Schwimmen, Radfahren, Rudern, Tennis, Golf, Fußball, alle Wintersportarten), sondern auch der Motorsport, Segelfliegen und Schießen.

Kein Körpersport sind die sog. „Denksportarten“, wie z.B. Schach, Skat oder Bridge.

■ Vermietung von Grundstücken durch gemeinnützige Sportvereinigungen

Bei der Vermietung von Grundstücken hat nach der Rechtsprechung des VwGH (25.6.2007, 2006/14/0001) die **speziellere Befreiung für die Grundstücksvermietung gem. § 6 Abs. 1 Z 16 UStG Vorrang vor der Steuerbefreiung für gemeinnützige Sportvereinigungen gem. § 6 Abs. 1 Z 14 UStG**. Das Gleiche gilt für die Steuerbefreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a UStG für die Lieferung von Grundstücken.

Das bedeutet, dass gemeinnützige Sportvereinigungen sowohl bei Vermietungen von Grundstücken als auch bei Grundstückslieferungen gem. § 6 Abs. 2 UStG zur Steuerpflicht optieren können und damit auch zusammenhängende Vorsteuern in Anspruch nehmen können.

Von der Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 16 UStG ausgenom-

mene Vermietungen (z.B. Grundstücksvermietung für Wohnzwecke, Vermietung von PKW-Abstellplätzen), fallen auch nicht unter die Steuerbefreiung für gemeinnützige Sportvereinigungen, außer sie stehen im engen Zusammenhang mit der Sportausübung.

Beispiel:

Ein gemeinnütziger Sportverein vermietet eine im Vereinshaus befindliche Wohnung an den Vereinskassier für dessen Wohnzwecke und berechnet dafür ein ortsübliches Vermietungsentgelt.

Die Vermietung für Wohnzwecke fällt weder unter die Befreiungsbestimmung des § 6 Abs. 1 Z 16 UStG noch unter die Befreiung gem. § 6 Abs. 1 Z 14 UStG und ist daher – sofern nicht Liebhaberei vorliegt oder die Kleinunternehmerregelung gilt – steuerpflichtig mit dem ermäßigten Steuersatz gem. § 10 Abs. 2 Z 3 lit. a UStG und der Verein kann dafür Vorsteuern beanspruchen.

Bei Umsätzen aus dem Betrieb von Sportanlagen (Tennisplätze, Golfplätze etc.) ist zu differenzieren:

● Der leistende Verein stellt das Grundstück zur Verfügung und erbringt weitere Nebenleistungen

Werden noch zusätzliche geschäftliche Tätigkeiten (z.B. Aufsicht, Verwaltung) durchgeführt, liegt **insgesamt keine unecht befreite Grundstücksvermietung** vor (EuGH 18.1.2001, Rs C-150/99, Stockholm Lindöpark AB).

● Die gesamte Sportanlage wird ohne Erbringung von Nebenleistungen vermietet

Wird die gesamte Tennisplatz-, Golfanlage etc. „passiv“ z.B. einer Gesellschaft, die die Anlage in der Folge betreibt, zur Nutzung überlassen, **kann das Entgelt** in einen auf die (unecht steuerfreie) Grundstücksvermietung und einen auf die anderen (steuerpflichtigen) Leistungen einschließlich Überlassung der Betriebsvorrichtungen entfallenden Entgeltteil **aufgeteilt** werden. (H.S.)

Begünstigte Leistungen von Zusammenschlüssen ab 2019

■ Ausgangslage

Derzeit gilt in Österreich eine unechte Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen in Zusammenhang mit Bank-, Versicherungs- und Pensionskassenumsätzen, wobei **drei Befreiungstatbestände** erfasst sind (§ 6 Abs. 1 Z 28 UStG):

1. Sonstige Leistungen von Zusammenschlüssen von Unternehmen, die **überwiegend Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze** tätigen, an ihre Mitglieder, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden, und soweit die Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern nur die genaue Kostenerstattung fordern.
2. Sonstige Leistungen zwischen diesen Unternehmern, soweit die Leistungen unmittelbar zur Ausführung der

genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden.

3. Personalgestellungen dieser Unternehmer an die Zusammenschlüsse sowie auch Leistungen zwischen Zusammenschlüssen.

Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, die Kostenneutralität der Umsatzsteuer in der Unternehmerkette zu wahren: Banken, Versicherungen und Pensionskassen erbringen im Wesentlichen unecht umsatzsteuerbefreite Leistungen, d.h., sie dürfen keine Vorsteuer von an sie erbrachte Leistungen abziehen.

■ Was sind Zusammenschlüsse?

Als Zusammenschlüsse gelten nur solche Unternehmen, an denen ausschließlich Unternehmer beteiligt sind, die überwiegend Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze tätigen. Diese Voraussetzung muss nicht beim Zusammenschluss, sondern bei den Unternehmern gegeben sein, die den Zusammenschluss bilden.

Die Steuerfreiheit geht nicht verloren, wenn an dem Zusammenschluss ein Unternehmer beteiligt ist, an dem z. B. nur Banken beteiligt sind, der selbst aber keine Bankumsätze bewirkt. Weiters gilt sie auch für Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer GmbH.

Die Befreiung gilt allerdings nicht, wenn ein Unternehmer mit Sitz im Ausland beteiligt ist.

■ Begünstigte Leistungen der Zusammenschlüsse

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung von Bankumsätzen verwendet werden. Unmittelbar bedeutet, in einem funktionalen betriebswirtschaftlichen Zusammenhang mit den steuerfreien Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätzen stehend. Unter die genannte Befreiungsbestimmung können **auch EDV-Leistungen, Beratungsleistungen, Personalaus- und -schulung** etc. subsumiert werden.

Derzeit kann eine sonstige Leistung aus Vereinfachungsgründen auch dann steuerfrei belassen werden, wenn die leistungsempfangende Bank, Versicherung oder Pensionskasse diese Leistung zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet.

■ Rechtslage ab 01.01.2019 (EuGH Rs C 605/15)

Da diese Vereinfachungsregelung mit der aktuellen Rechtsprechung des EUGH nicht vereinbar ist, muss sie ab 2019 **gestrichen** werden (UStR, Rz 1014):

Bis 31.12.2018 können sonstige Leistungen noch steuerfrei belassen werden, wenn diese zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet werden (z. B. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren durch eine Zwischenbank; steuerpflichtige Depotleistungen).

Ab 01.01.2019 sind Dienstleistungen, die von einem Zusammenschluss erbracht werden, dessen Mitglieder **auch steuerpflichtige Tätigkeiten** ausüben, nur dann unter die Befreiung subsumierbar, wenn sie **unmittelbar** für Zwecke der genannten steuerfreien Tätigkeiten dieser Mitglieder erbracht werden. In allen anderen Fällen wird die Umsatzsteuer somit zum Kostenfaktor.

Das entspricht zwar dem in Österreich angewandten Grundsatz, dass die Leistung des Zusammenschlusses in einem funktional betriebswirtschaftlichen Zusammenhang mit den steuerfreien Finanzdienstleistungen stehen muss, allerdings darf die in den Richtlinien derzeit noch vorgesehene Vereinfachungsregelung ab 2019 nicht mehr angewandt werden.

Unter die Befreiung fallen grundsätzlich alle sonstigen Leistungen (z.B. Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten oder Gebäuden oder Gebäudereinigung).

Für die Steuerbefreiung ist nicht Voraussetzung, dass der Zusammenschluss überwiegend Leistungen an die Mitglieder erbringt. **Die Steuerfreiheit für die Personalgestellung geht daher auch dann nicht verloren, wenn**

der Zusammenschluss keine oder nur geringfügige Leistungen an die Mitglieder erbringt.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Zusammenschlüsse **lediglich Kostenersatz** fordern (Tatbestand 1) und dass die Befreiung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. D.h., der Zusammenschluss darf hinsichtlich der Leistungen an seine Mitglieder insgesamt **keinen Gewinn** erzielen und die Kosten müssen verursachungsgerecht auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt werden.

Unter **Kosten** sind sämtliche berücksichtigte Aufwendungen zu verstehen, soweit sie mit den unecht befreiten Leistungen im Zusammenhang stehen (z. B. auch Fremdkapitalzinsen, die vom Zusammenschluss aufgewendet werden müssen, sowie die Amortisation immaterieller Wirtschaftsgüter).

Da es aus praktischer Sicht nicht möglich sein wird, die Höhe der Kosten bereits bei der Fakturierung der Leistung festzustellen, kann zunächst eine vorläufige und bei Feststellen der tatsächlichen Kosten eine endgültige Verrechnung vorgenommen werden. (U.L.)

Zuschuss als Entgelt bzw. als nicht steuerbarer Erlös

(UStR 24,26)

Gemäß § 1 UStG unterliegen der Umsatzsteuer Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausführt (ebenso wie der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Gegenständen bzw. der innergemeinschaftliche Erwerb). Voraussetzung ist u.a. daher ein **Leistungsaustausch (Leistung und Gegenleistung)** von zwei Beteiligten und ein kausaler Zusammenhang zwischen dieser Leistung und Gegenleistung. Eine Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung ist dabei nicht erforderlich. Die Gegenleistung kann auch freiwillig oder von einem Dritten erfolgen.

Bei einem **echten Zuschuss** (Subvention) kommt es zu **keinem** Leistungsaustausch. Dies setzt jedoch voraus, dass weder der Zuschussgeber noch ein Dritter eine Gegenleistung erhalten. Es ist daher in Zweifelsfällen zu prüfen, ob die Zuwendung auch ohne Gegenleistung des Empfängers gegeben worden wäre.

Zahlungen welche als Zuschuss, Subvention oder ähnliches bezeichnet und geleistet werden, sind vom Empfänger zu prüfen, ob sie steuerbares oder nicht steuerbares Entgelt darstellen.

■ **Direktes Leistungsentgelt und damit steuerbarer unechter Zuschuss** (vgl. Rz 24 UStR)

Der Zuschuss wird deshalb gewährt, weil der Zahlende vom Zuschussempfänger (Unternehmer) dafür eine bestimmte (Gegen-) Leistung erhält. Diese Zahlung stellt steuerbares Entgelt dar. Dies ist dann der Fall, wenn der Zuschuss ein eigenes wirtschaftliches Interesse des Zuschussgebers befriedigt oder dem Zuschussgeber ein eigener wirtschaftlicher Nutzen zukommt (vgl. VwGH 10.5.2016, Ra 2015/15/0049 bzw. Rz 24 UStR).

Beispiel:

Einem Verleger werden Zuschüsse durch Gebietskörperschaften (Länder, Gemeinden) für die Anfertigung und Lieferung von Büchern gewährt. Die öffentlichen Stellen verschenken diese Bücher in weiterer Folge an interessierte dritte Personen (Besucher der Gebietskörperschaften). Der Zuschuss befriedigt ein eigenes wirtschaftliches Interesse (bzw. wirtschaftlicher Nutzen) des Zuschussgebers (auch wenn die Gebietskörperschaften die Publikationen nicht entgeltlich weitergeben).

Ein direktes Leistungsentgelt und kein Entgelt von drit-

ter Seite liegt auch dann vor, wenn der Leistungsempfänger der Zuschussberechtigte ist, der Zuschussgeber aber den Zuschuss zur Abkürzung des Zahlungsweges dem leistenden Unternehmer unmittelbar zuwendet.

Beispiel:

Ein Golfplatzbetreiber erhält von der Gemeinde einen Zuschuss dafür, dass er sich verpflichtet, den Golfplatz während bestimmter Zeiten zu betreiben und den Einwohnern sowie den Gästen (Zuschussberechtigte) zu besonderen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

■ **Ebenfalls steuerbaren unechten Zuschuss stellt das Entgelt von dritter Seite dar:**

Entgelt von dritter Seite liegt vor, wenn es der Unternehmer dafür erhält, dass er eine Leistung an eine vom Zuschussgeber verschiedene Person erbringt. Der Zuschussgeber muss die Zahlung deshalb gewähren, **damit oder weil** der Unternehmer **eine Leistung erbringt**, wobei ein Einzelzusammenhang zwischen dem Zuschuss und einer bestimmten Leistung nicht erforderlich ist. Erforderlich ist jedoch ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit der erbrachten Leistung. Zuschüsse Dritter werden oft aus markt- oder preispolitischen Gründen gewährt (vgl. Rz 25 UStR).

Beispiel:

Die Stadtgemeinde X möchte die Einwohner zum verstärkten Besuch von kulturellen Veranstaltungen bewegen. Die Gemeinde leistet daher für die Eintrittspreise bei Theater Vorstellungen und Konzerten einen Zuschuss von 25 % auf die aufgedruckten Preise der Karten. Der Zuschuss der Stadtgemeinde X stellt steuerbares Entgelt von dritter Seite (25 % des Eintrittspreises) dar, die Besucher erhalten dafür eine Gegenleistung – den ermäßigten Eintritt.

■ **Nicht steuerbarer echter Zuschuss**
(vgl. Rz 26 UStR)

Nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse liegen vor, wenn Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsaustausches erfolgen oder nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten Umsatz stehen (mangels Entgeltcharakter kein Leistungsaustausch). Es wird daher durch den Zuschuss kein wirtschaftliches Interesse des Zuschussgebers befriedigt bzw. kommt diesem kein verbrauchsfähiger Nutzen zu.

Beispiel:

Die Stadtgemeinde X möchte die Einwohner zum verstärkten Besuch von kulturellen Veranstaltungen bewegen. Sie bezahlt daher dem Veranstalter von Theateraufführungen und anderen kulturellen Veranstaltungen die Miete für das Veranstaltungszentrum und einen Zuschuss für diverse Künstler. In diesem Fall steht der Stadtgemeinde X keine konkrete Gegenleistung gegenüber. Sie hat somit lediglich Kosten des Veranstalters ersetzt. Es handelt sich daher um eine echte nicht steuerbare Subvention.

Ebenfalls keine Leistung liegt vor bei einem Verhalten, dass im **öffentlichen Interesse** liegt und bei dem keinem speziellen Leistungsempfänger ein verbrauchsfähiger Nutzen zukommt (vgl. VwGH 30.4.2015, 2012/15/0163). Beispielsweise die Stilllegung von Betrieben oder Anbauflächen (Entschädigung für die Verpflichtung, angebaute Kartoffeln nicht zu ernten), Zuschüsse zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern etc.

Beispiel:

Die „**Garantie**“ gegenüber der Gemeinde, einen von einer Gesellschaft betriebenen Museumsbetrieb auf längere Zeit zu führen, ohne dabei konkret die Verpflichtung der Führung dieses Betriebes gegenüber der Gemeinde zu übernehmen, verschafft der Gemeinde keinen verbrauchsfähigen

gen Nutzen (VwGH 21.9.2016, Ra 2015/13/0050) und stellt daher einen nicht steuerbaren Zuschuss dar.

Subventionen, mit denen nicht ein Teil des erzielbaren Marktpreises vom Subventionsgeber übernommen und damit der Leistungsempfänger gefördert, sondern der Unternehmer dazu in die Lage versetzt wird, seine Produkte zum Marktpreis anzubieten, was eine Subvention der Produktion und nicht des Preises bedeutet, sind **kein Entgelt von dritter Seite**. So z.B. **Zuschüsse zu diversen Buchprojekten**, welche den Verleger in die Lage versetzen, die Bücher zu üblichen Marktpreisen anbieten zu können (vgl. VwGH 1.6.2016, 2103/13/0053). (K-H.S.)

Begriff „Großreparatur“ für die Vorsteuerberichtigung bei Gebäuden

In den Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) wurde mit dem Wartungserlass 2017 eine Auslegung des Begriffes „Großreparatur“ auf Basis der VwGH-Entscheidung vom 24.11.2016, Ro 2014/13/0036, in die Rz 2080 eingearbeitet.

Eine Vorsteuerberichtigung auf Grund einer geänderten Nutzung ist bei Gebäuden auch für die Kosten von Großreparaturen vorzunehmen (§ 12 Abs. 10 UStG). Der Begriff der Großreparatur stammt aus dem EStG 1972, wonach es sich bei Großreparaturen um relativ hohe, nicht regelmäßig jährlich anfallende Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden handelt (siehe auch UStR 2000, Rz 2080 idF vor dem Wartungserlass 2017).

■ **Großreparatur laut VwGH-Entscheidung**
24.11.2016, Ro 2014/13/0036

Der **VwGH-Entscheidung** lag folgender **Sachverhalt** zu Grunde: Eine Steuerpflichtige sanierte 38 bestehende Aufzugsysteme in 13 Mietobjekten eines Liegenschaftsareals. Die Sanierungsarbeiten umfassten die Lieferung und den Einbau von Leichtbalken und Notrufsystemen sowie die Erneuerung von Fangkorbleitachsen, Seilen, Antrieb, Dichtsätzen und Schlössern. Die Aufwendungen für die Sanierung betragen rd. € 600.000,-. Ein Jahr nach der Sanierung wurde die Liegenschaft umsatzsteuerfrei verkauft. Im Zuge der Außenprüfung wurde für den Sanierungsaufwand eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen. Strittig war, ob die Sanierung der Liftanlagen eine Großreparatur mit einer Vorsteuerberichtigung iSd § 12 Abs. 10 UStG war.

Der **VwGH definierte** in der Entscheidung **eine Großreparatur** mit folgenden Merkmalen:

- nicht aktivierungspflichtiger Aufwand
- zum Berichtigungszeitraum nicht vollständig verbrauchter Aufwand
- nicht „regelmäßig“ erwachsender Aufwand
- „ins Gewicht“ fallender Aufwand.

Im vorliegenden Sachverhalt betragen die Sanierungsaufwendungen im Verhältnis zu den Anschaffungskosten 2 %. Laut dem VwGH handelte es sich bei der vorliegenden umfassenden Sanierung der Aufzugsanlagen um eine Großreparatur mit Vorsteuerberichtigung.

■ **Einarbeitung der VwGH-Entscheidung in die UStR**
2000, Rz 2080

Die Definition der „Großreparatur“ durch den VwGH wurde mit dem UStR-Wartungserlass 2017 in die Rz 2080 aufgenommen: Eine Großreparatur ist ein nicht aktivierungspflichtiger (zum Berichtigungszeitpunkt nicht vollständig verbrauchter) Aufwand, der nicht „regelmäßig“ erwächst und „ins Gewicht“ fällt. Eine Großreparatur ist auch zu bejahen, wenn der Aufwand in Relation zum „gesamten Anschaffungswert“ der Liegenschaft gering ist (z.B. 2 % Wertrelation von Großreparatur und Gebäude).

Für die Praxis lässt die Definition der Großreparatur

durch den VwGH Interpretationsspielraum offen. Um eine Großreparatur könnte es sich z.B. bei freiwillig zu verteilenden Aufwendungen oder Instandsetzungsaufwendungen gem. § 28 Abs 2 EStG handeln (bei Vorliegen eines „ins Gewicht“ fallenden Aufwandes). Im Einzelfall wird eine Beurteilung einer Großreparatur an Hand der Kriterien in den UStR 2000, Rz 2080 zu treffen sein, deren weitere Konkretisierung abzuwarten bleibt. (M-L.K.)

Kurzinformationen zur Umsatzsteuer

■ Fehlende Berechtigung zum Vorsteuerabzug

Die Beschwerdeführerin beantragte den Abzug von Vorsteuern in Höhe von rund € 107.000,- aus Rechnungsbelegen von mehreren Rechtsanwälten und Gutachtern, betreffend die gerichtliche Vertretung einer dritten Person (die Person „A“). Diese Person A übertrug an die Beschwerdeführerin einen „Gewinnschein“ (eine verbrieftete Risikobeteiligung) und die Beschwerdeführerin übernahm die Verpflichtung, bestimmte persönliche gerichtliche Verfahrenskosten des A zu übernehmen. Das Finanzamt anerkannte den Vorsteuerabzug aus den Honorarnoten der Rechtsanwälte und Gutachter nicht, da von der Beschwerdeführerin **keine eigene umsatzsteuerbare Leistung** erbracht wurde. Dagegen richtete sich die Beschwerde.

Erkenntnis des BFG vom 24.1.2018, RV/7102189/2015

Die Leistung der Beschwerdeführerin betraf nur die Begleichung des Entgelts für den Erhalt des Gewinnscheines. Wegen fehlenden wirtschaftlichen Gehalts wurde daher keine umsatzsteuerbare Leistung erbracht und es mussten von der Beschwerdeführerin auch keine eigenen gerichtlichen Vertretungshandlungen erbracht werden. Im Ergebnis hatte die Beschwerdeführerin für die gegenständlichen gerichtlichen Vertretungsleistungen **keine Umsatzsteuer** in Rechnung zu stellen, es stand ihr aber auch **kein Vorsteuerabzug** aus den Leistungen der Rechtsanwälte zu, zumal diese **Leistungen nicht an die Beschwerdeführerin selbst** erbracht wurden, auch wenn die Rechnungen auf das Unternehmen der Beschwerdeführerin ausgestellt waren. Die Beschwerde wurde somit abgewiesen.

■ Goldmünzen und Steuerbefreiung

Mit Verordnung des BMF BGBl Nr. 44/2018 vom 14.3.2018 wurde das Verzeichnis der steuerfreien Goldmünzen (§ 6 Abs. 1 Z 8 lit. j sublit. bb UStG) für das **Kalenderjahr 2018** veröffentlicht.

Die Steuerfreiheit gilt für alle in der Anlage zur Verordnung angeführten Goldmünzen. Österreichische Goldmünzen sind z.B. 10 Kronen, 4 Dukaten, 1.000 Schilling. Sind Goldmünzen nicht in dieser Anlage angeführt, erfüllen sie aber die gesetzlichen Voraussetzungen, ist die Steuerbefreiung ebenfalls anwendbar (UStR, Rz 772b).

Diese gesetzlichen Voraussetzungen sind folgende: Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel, nach dem Jahr 1800 geprägt, im Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel (auch gewesen), der übliche Verkaufspreis übersteigt den Offenmarktpreis des Goldgehaltes um nicht mehr als 80 %.

■ Musikinstrument und Differenzbesteuerung

Eine GmbH erwarb aus dem Privatbesitz eines italienischen Professors ein altes Streichinstrument um den Kaufpreis von € 700.000,- und verkaufte dieses Instrument unter Anwendung der Differenzbesteuerung an einen österreichischen Kunden um € 888.888,88 (kein Druckfehler). Das Finanzamt ging von einem **Zwischenhändler** in München aus, der das Streichinstrument vom italienischen Professor erwor-

ben und an die österreichische GmbH verkauft habe und dass damit die Voraussetzungen für eine Differenzbesteuerung nicht vorlagen. Dagegen richtete sich die Beschwerde.

Das **BFG** ging in seinem Erkenntnis vom 21.12.2017, RV/7101266/2013 von der „erwiesenen Tatsache“ aus, dass sich der italienische Professor bei der Abrechnung des Verkaufes des Musikinstruments einer dritten Person bedient hatte und diese dritte Person **nur als Treuhänder** gehandelt hatte. Dieser Treuhänder musste die Abrechnung vornehmen, weil der Eigentümer des Instrumentes nicht selbst nach außen hin auftreten wollte. Es lag daher nur ein **Handeln im fremden Namen und auf fremde Rechnung** gegen Honorar vor und der italienische Professor lieferte direkt an die beschwerdeführende GmbH. Die Voraussetzungen für eine Differenzbesteuerung im Sinne des § 24 UStG für den inländischen Verkauf des Streichinstrumentes waren somit erfüllt. Der Beschwerde wurde stattgegeben.

■ Vorsteuerabzug und Abgabenverkürzung

Der Verlust des Vorsteuerabzuges trotz Vorliegens der materiell-rechtlichen Voraussetzungen setzt immer voraus, dass eine tatsächlich stattgefundene Abgabenverkürzung in der Leistungskette nachgewiesen wird.

Gegenstand eines Verfahrens vor dem BFG war die Zulässigkeit des Vorsteuerabzuges aus Rechnungen eines Subunternehmers. Die fakturierten Leistungen an die Beschwerdeführerin wurden **zwar tatsächlich erbracht** und auch an die Auftraggeber der Beschwerdeführerin weiterverrechnet und versteuert. Nicht mit Sicherheit erkennbar war es, wer tatsächlich diese Leistungen erbracht hatte und nicht bekannt war, ob die fakturierte Umsatzsteuer vom Subunternehmer abgeführt wurde. Es stand jedoch keinesfalls nachweislich fest, dass diese Umsatzsteuer hinterzogen wurde. Warum der Subunternehmer eine Scheinfirma sein sollte, wurde seitens des Finanzamtes nicht dargestellt oder nachgewiesen.

Nach den Urteilen des EUGH wäre selbst die **Angabe eines unrichtigen leistenden Unternehmers** auf der Rechnung für den Vorsteuerabzug nur dann hinderlich, wenn der Leistungsempfänger hätte erkennen müssen, dass er sich an einer **nachgewiesenen Abgabenverkürzung** beteiligt.

Da dies im Ergebnis aber selbst vom Finanzamt nicht behauptet und offenbar auch nicht nachgewiesen werden konnte, wurde der Beschwerde stattgegeben.

(Erkenntnis des BFG vom 7.2.2018, RV/5100237/2014)

➔ Anmerkung:

Im zitierten Erkenntnis wurde auch dargestellt, dass einer Berichtigung einer Rechnung eine **ex-tunc Wirkung** zukommt, also auf den Leistungszeitraum **zurückwirkt** und eine Berichtigung immer möglich ist, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens besteht oder der Aussteller der Rechnung gutgläubig war. (D.K.)

AutorInnen dieser Ausgabe:

Mag. (FH) Marie-Luise Kurahs (Steuerberaterin in Graz)

Mag. Ute Lautischer (Steuerberaterin)

Mag. Karl-Heinz Spanring (PrüferSpezial, Großbetriebsprüfung Österreich)

Mag. Heimo Seiser (Teamleiter Großbetriebsprüfung Standort Graz)

Detlev Karel (Fachbuchautor)

Impressum

Medieninhaber und Verleger: Bilanz-Verlag GmbH
Pulverturmstraße 10 a, 8053 Graz
Tel/Fax: 0316/272512 email: office@bilanzbuchring.at
Druck: Offsetdruck Bernd Dorrong e.U., Kärntnerstraße 96, 8053 Graz
Erscheinungsweise: monatlich.
Abonnementpreis: € 62,70 pro Kalenderjahr
Unabhängige Fachpublikation für alle in der Wirtschaft und im Rechnungswesen Tätigen.
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und erfolgen ohne Gewähr.

Jetzt auch in der Online-Version verfügbar: www.bilanzbuchring.at

